

FAQ Berufsordnung Ärztekammer Niedersachsen

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von der pharmazeutischen Industrie oder Herstellern von Medizinprodukten unterstützt werden. Bei konkreten weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unserer Rechtsabteilung. Diese beraten Sie gerne.

1. Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Niedersächsischen Ärzten war es noch nie erlaubt, sich für die lediglich passive Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anfallende Reisekosten oder Tagungsgebühren von Pharmaunternehmen oder Medizinprodukteherstellern bezahlen zu lassen (individuelles Sponsoring der lediglich passiven Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen).

Bis zum Jahr 2003 gab es zu dieser Frage keine ausdrückliche Regelung in den Berufsordnungen der Landesärztekammern. Als die Muster-Berufsordnung (MBO) der Bundesärztekammer in § 33 Abs. 3 die Annahme von Sponsorengeldern seitens der pharmazeutischen Industrie und von Herstellern von Medizinprodukten erstmals unter bestimmten Voraussetzungen zuließ, entschied die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen 2004, diese neue Regelung nicht in die niedersächsische Berufsordnung zu übernehmen. Am 24.11.2012 bekräftigten die Delegierten unserer Kammerversammlung ihre damalige Entscheidung und lehnten auch die Übernahme des neugefassten § 32 Abs. 2 MBO in niedersächsisches Berufsrecht ab.

Maßgeblich ist daher § 32 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen, wonach Ärzte Geschenke oder Vorteile für sich oder Dritte nicht annehmen dürfen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Leistung beeinflusst wird.

Somit gilt für die niedersächsischen Ärzte auch weiterhin folgende Faustregel:
Werden Ihnen Ihre mit der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung verbundenen persönlichen Kosten (Reisekosten und / oder Tagungsgebühren) erstattet, verstößt dies in der Regel gegen die niedersächsische Berufsordnung, sofern Sie nicht aktiv z. B. als Referent oder Moderator teilnehmen.

2. Ist es mir erlaubt, Tagungsgebühren und Reisekosten erstatten zu lassen?

Nein, Ärzte dürfen sich von Seiten der pharmazeutischen Industrie oder Herstellern von Medizinprodukten keine Tagungsgebühren und Reisekosten erstatten lassen.

Häufig reduziert sich die Teilnehmergebühr jedoch dadurch, dass die Veranstaltung selber gesponsert wird. Solches Sponsoring lässt die Berufsordnung grundsätzlich zu (siehe dazu die Fragen 5 und 6).

Der Begriff der Reisekosten ist im Bundesreisekostengesetz definiert und umfasst u.a. Fahrt- und Flugkosten, die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des eigenen Pkw, Hotelkosten oder Nebenkosten wie Parkgebühren.

Die Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen unterscheidet nicht danach, wer die Fortbildungsveranstaltung durchführt. Pharmazeutische Unternehmen dürfen daher Reise- und Hotelkosten auch dann nicht übernehmen, wenn nicht sie selbst, sondern eine wissenschaftliche Fachgesellschaft oder ein von dieser mit der Durchführung beauftragtes Unternehmen Veranstalter ist.

3. Kann ich mir die Reise- und Übernachtungskosten erstatten lassen, wenn ich einen aktiven Beitrag zur Fortbildungsveranstaltung leiste?

Ja, wie bisher dürfen sich Referenten, also diejenigen Personen, die aktiv an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, neben dem Referentenhonorar Reise- und Hotelkosten vom Veranstalter erstatten lassen. Ein aktiver Beitrag kann auch darin liegen, eine Präsentation zu halten oder die Moderatorenrolle zu übernehmen.

Nicht zulässig sind hingegen Umgehungsstrategien, z. B. wenn nicht nur einzelne sondern mehrere niedergelassene oder Krankenhausärzte als „Experten“ engagiert werden und dem pharmazeutischen Unternehmen aus ihrer Praxistätigkeit heraus Tipps geben sollen oder Tagungsberichte verfassen.

4. Dürfen auf Fortbildungsveranstaltungen weiterhin Kaffee in der Pause, Tagungsgetränke, Mittagsbuffet oder ein kostenfreies gemeinsames Abendessen gereicht werden?

Ja, dabei müssen aber zwei Sachverhalte unterschieden werden. Häufig sind die Kosten für Pausenkaffee, Tagungsgetränke und Mittagsbuffet in die Tagungsgebühr einkalkuliert. Ein zweiter Sachverhalt liegt dann vor, wenn das pharmazeutische Unternehmen oder der Hersteller von Medizinprodukten die so genannte Tagungspauschale für die Verpflegung während der Tagung übernimmt oder zu einem Abendessen einlädt. Solche Geschenke darf der Arzt nur annehmen, wenn hierdurch nicht der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Der Wert der Zuwendung darf daher nicht höher als 50 € sein, wobei die Wertgrenze auch überschritten wird, wenn mehrere kleinere Vorteile in einem überschaubaren Zeitraum zugewendet werden.

5. Dürfen weiterhin die Kosten für Referenten und die Raummiete durch die Industrie übernommen werden?

Ja, die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen (Sponsoring) bleibt, allerdings nur in angemessenem Umfang, erlaubt. Sponsoring kann dabei in Form der Übernahme von Kosten für Referenten und die Raummiete erfolgen.

Zulässig ist es auch, wenn der Veranstalter auf der Grundlage eines (Unter-) Mietvertrages Standflächen vergibt, auf denen sich die Industrie präsentieren kann.

6. Muss ich als Veranstalter das Sponsoring offen legen?

Ja, der Veranstalter muss Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang bei Ankündigung und Durchführung der Fortbildung offen legen. Auch muss dieser angeben, wie teuer die Veranstaltung ohne das Sponsoring wäre.

Referenten müssen transparent machen, wenn Sie einen Foliensatz verwenden, den sie nicht selbst erstellt haben, sondern dieser ihnen von der pharmazeutischen Industrie zur Verfügung gestellt worden ist.

Offen zu legende Bedingungen des Sponsoring können sein, dass den Sponsoren Standflächen zur Verfügung stehen, sie an der Ausgestaltung des Programms beteiligt waren, Referenten vorschlagen konnten, der Besuch einer Industrieausstellung Programmpunkt ist oder die Möglichkeit eingeräumt wird, eigene Satellitenveranstaltungen im Rahmen des Kongresses durchzuführen.

7. Dürfen Reisekosten und Tagungsgebühren übernommen werden, wenn der niedersächsische Arzt die Veranstaltung im Rahmen seiner Tätigkeit für ein Pharmaunternehmen besucht?

Ja, wenn ein Arzt im Namen eines pharmazeutischen Unternehmens Vorträge hält oder das Unternehmen berät, kann auch vereinbart werden, dass das pharmazeutische Unternehmen die Reisekosten sowie die Tagungsgebühren z. B. für einen internationalen Kongress erstattet. Das gilt auch dann, wenn der Arzt keine aktive Rolle bei diesem Kongress übernimmt.

Der Besuch der Fortbildungsveranstaltung muss dabei jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Pharmaunternehmen stehen. Auch reicht es nicht aus, wenn sich die Referententätigkeit auf wenige Vorträge oder gar einen Vortrag in der internen Klinikfortbildung der Abteilung beschränkt, in welcher der Arzt als Assistenz- oder Oberarzt tätig ist (Umgehungstatbestand).

8. Sind Einweisungen in die Anwendung von Medizinprodukten erlaubt?

Ja, diese Einweisung kann auch in den Räumen des Herstellers oder in einer anderen medizinischen Einrichtung erfolgen. In diesem Fall darf der Hersteller in der Regel Fahrt- und Übernachtungskosten übernehmen, weil nicht der Eindruck der Einflussnahme auf medizinische Entscheidungen entsteht.

9. Gelten für angestellte Ärzte zusätzliche Regeln?

Ja. Zunächst gilt die Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen für alle niedersächsischen, also auch die angestellten Ärzte. Darüber hinaus kann sich aber ein Arzt, der z. B. in einem Krankenhaus in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft, einem MVZ oder bei einem Vertragsarzt angestellt ist, im Gegensatz zu seinem niedergelassenen Kollegen auch wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr strafbar machen.

Angestellte Ärzte in öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern unterfallen als Amtsträger den Straftatbeständen der Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, und zwar selbst dann, wenn diese formal in Form einer GmbH privatisiert worden sind. Zuwendungen Externer müssen daher angezeigt und genehmigt werden. Eine Genehmigung seitens der Personalabteilung kann allerdings keine Verstöße gegen die Berufsordnung legitimieren.